

Fremdfirmenrichtlinie

Hinweise zu Sicherheit,
Umwelt- und Brandschutz
sowie effizientem Energie-
einsatz für Betriebsfremde



Inhaltsverzeichnis

Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz sowie effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde

1. Allgemeines	4
2. Werksicherheit	4
3. Arbeitssicherheit	5
4. Verhalten im Notfall/Erste Hilfe	6
5. Infektionsschutzmaßnahmen (bei Pandemien)	6
6. Fremdfirmentätigkeit	7
6.1 Koordination von Tätigkeiten	8
6.2 Arbeitsmittel	9
6.3 Persönliche Schutzausrüstung	9
6.4 Brand- und Explosionsschutz/Feuararbeiten	10
6.5 Umweltschutz	11
6.6 Abschluss der Arbeiten	13
7. Informationssicherheit/-schutz	13
8. Verbot der Zusammenarbeit mit „gelisteten Personen“	14
9. Bestätigungsformular für Fremdfirmen	15

1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Betriebsfremde an allen ZEISS Standorten im Inland. Betriebsfremde im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mitarbeitenden von Fremdfirmen und Lieferanten sowie Besucher und sonstige Gäste.

Die Fremdfirmen, die Tätigkeiten über Werk- oder Dienstverträge ausführen, haben ihre Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit über den Inhalt dieser Richtlinie zu informieren. Von den Fremdfirmen ist das unterzeichnete Bestätigungsformular (s. Anhang zu dieser Richtlinie) an die jeweilige Einkaufsabteilung von ZEISS vor Auftragsvergabe zurückzusenden.

Tagesbesucher und Lieferanten erhalten am jeweiligen Empfangsbereich Hinweise zu Arbeits- und Werksicherheit, Brand- und Umweltschutz.

ZEISS legt großen Wert auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Informationsschutz, Umweltschutz, Werksicherheit und effizienten Energieeinsatz.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sowohl die eigene Belegschaft als auch Betriebsfremde schützen sowie zur Erhaltung der Werkanlagen, der technischen Einrichtungen und zum Schutz unserer Umwelt beitragen. Der Inhalt dieser Richtlinie ist allen Betriebsfremden vor dem Betreten des Firmengeländes zugänglich zu machen. Die Einhaltung der Bestimmungen ist von den jeweiligen Ansprechpersonen bzw. Koordinatoren bei ZEISS (Auftraggeber) zu überwachen.

2. Werksicherheit

Die an den Standorten ausgestellten Ausweise sind beim Betreten und Verlassen der Werke den Mitarbeitenden des Werkschutzes unaufgefordert vorzuzeigen und innerhalb der Werke offen und gut sichtbar zu tragen. Der Ausweis dient zur Identifikation von Personen und berechtigt den Inhaber, die zur Auftragserfüllung nötigen Bereiche des Werkes zu betreten.

Es dürfen nur diejenigen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge bzw. Werkteile benutzt bzw. betreten werden, die zur Auftragserfüllung notwendig sind. Bereiche, die für den Ausweisinhaber gesperrt sind oder besonders gekennzeichnete Bereiche, dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen ZEISS Koordinator oder in Begleitung des Werkschutzes betreten werden.

Der Ausweis ist an eine Person gebunden und darf nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch wird dem Ausweisinhaber die Berechtigung zum Betreten des Werkes entzogen. Auf den Werkstraßen und den Zufahrten zu den Parkplätzen ist die am jeweiligen Standort zulässige **Höchstgeschwindigkeit einzuhalten**. Es gilt die StVO. Bei Flurförderzeug- und Personenverkehr ist besondere Rücksichtnahme geboten.

Das Parken auf Werkstraßen sowie das Verstellen von Wegen, insbesondere von Flucht- und Rettungswegen und Notausgängen, ist verboten. Es dürfen nur die angewiesenen bzw. gekennzeichneten Stellflächen benutzt werden. Feuerwehr-Durchfahrten sowie Halteverbotszeichen sind zu beachten. Dies gilt auch für das Be- und Entladen von Fahrzeugen.

3. Arbeitssicherheit

Mitgebrachte Maschinen, Laptops und anderweitige zur Auftrags Erfüllung notwendige Gegenstände müssen an der Pforte vor dem Betreten/Befahren des Werkes angemeldet werden. Vom Werkschutz werden beim Verlassen des Geländes im Rahmen von Stichproben **Personen- und Fahrzeugkontrollen** durchgeführt.

Jegliches Fotografieren und Filmen ist auf dem Werkgelände verboten.

Die Grundsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei ZEISS sind im [ZEISS Code of Conduct](#) beschrieben.

Für die Arbeitssicherheit der Beschäftigten sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich. Diese Richtlinie soll zur Sicherheit aller Beschäftigten und Betriebsfremden beitragen. Alle Personen sind verpflichtet, durch sicherheitsgerechtes Verhalten einen eigenen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit Aller zu leisten. Den Anweisungen des verantwortlichen Betriebspersonals, des ZEISS Koordinators, der Werkfeuerwehr, des Werkschutzes, der Brandschutzbeauftragten und der Sicherheitsfachkräfte ist Folge zu leisten.

Die auf dem Betriebsgelände angebrachten Sicherheitshinweise wie z.B. Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sind zu beachten.

Das Einbringen von Rauschmitteln auf das Werkgelände sowie der Genuss von Rauschmitteln sind während des Aufenthalts bei ZEISS verboten. Bei Nachwirkungen durch die Einnahme von Rauschmitteln oder durch Restalkohol im Körper darf die Arbeit bei ZEISS nicht aufgenommen werden.

4. Verhalten im Notfall/ Erste Hilfe

Betriebsfremde Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Ansprechpartner des Auftraggebers über das Verhalten in Notfällen **einzuweisen**. Dazu gehören beispielsweise Hinweise zu den Flucht- und Rettungswege (Flucht- und Rettungspläne) sowie zu den gekennzeichneten **Sammelstellen**.

In Notfällen ist die am jeweiligen Standort gültige **Notrufnummer** zu wählen. Auf die Notrufnummer und das Verhalten bei Notfällen wird bei der Einweisung des Fremdfirmenpersonals hingewiesen.

Je nach Situation bzw. Art der vorgesehenen Tätigkeit, sind zusätzlich Informationen über verfügbare Verbandkästen und Ersthelfer weiterzugeben. Soweit vorhanden, stehen den Betriebsfremden in einem Notfall die betriebsärztlichen Ambulanzen zur Verfügung. Vorfälle sind dem zuständigen ZEISS Koordinator unverzüglich zu melden.

5. Infektionsschutz- maßnahmen (bei Pandemien)

Die Fremdfirmen haben die Maßnahmen zum Schutz gegenüber Infektionen aus den jeweils aktuell in Deutschland geltenden Regelungen entsprechend umzusetzen. Die geltenden Regelungen werden bei ZEISS mit einem entsprechenden Maßnahmenpaket an den verschiedenen Standorten umgesetzt. Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem ZEISS Standort hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bezüglich standortspezifischer Vorgaben zu kontaktieren.

6. Fremdfirmentätigkeit

Gemäß §8 Arbeitsschutzgesetz und §§5, 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V1 ist jedermann verpflichtet, bei der Vergabe und Ausführung von Aufträgen die staatlichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

Neben der arbeitsrechtlichen **Fürsorgepflicht** für die eigenen Mitarbeitenden obliegt der Fremdfirma (Auftragnehmer) auch die **Verkehrssicherungspflicht**. Der Auftragnehmer hat bei der Erledigung des Werkvertrags dafür zu sorgen, dass sich **keine gegenseitigen Gefährdungen** von Fremdfirmenpersonal und Stammpersonal ergeben (z.B. Stolperfallen, herunterfallende bzw. unter Spannung stehende Teile).

Hierzu führt die Fremdfirma nachweislich alle erforderlichen Unterweisungen und Schulungen ihres Personals durch. Ggf. sind vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihr eingesetztes Personal **fachlich ausreichend qualifiziert und gesundheitlich geeignet** ist. Der Auftraggeber behält sich vor, schriftliche Nachweise anzufordern. Bei besonderen gesetzlichen Vorgaben (beispielsweise Ozonschichtverordnung, Wasserhaushaltsgesetz) werden die entsprechenden Qualifikationsnachweise beim Auftragnehmer angefordert und als Vertragsbestandteil beim Auftraggeber archiviert.

Der Auftragnehmer hat sein Personal ständig zu beaufsichtigen sowie dem Auftraggeber ein Ansprechperson vor Ort zu benennen.

Beabsichtigen von ZEISS beauftragte Fremdfirmen Aufträge oder Teilaufträge an Dritte zu vergeben, ist die **vorherige schriftliche Zustimmung** von ZEISS erforderlich, wenn der untervergebene Auftrag oder Teilauftrag eine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines ZEISS Standortes beinhaltet.

6.1 Koordination von Tätigkeiten

Je nach Art und Umfang der Tätigkeit von Fremdfirmen kann ZEISS eine Person benennen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (Kordinator). Vor Tätigkeitsbeginn muss eine gemeinsame Abstimmung über die Art des Auftrags sowie den Umfang der geplanten Arbeiten mit dem ZEISS Koordinator erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Die vom ZEISS Koordinator angeordneten Sicherheitsvorschriften sind vom Fremdfirmenpersonal einzuhalten.

Der ZEISS Koordinator ist über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel sowie Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der ZEISS Koordinator über eventuell eintretende Störungen im Betriebsablauf sowie über den Wechsel von Aufsichtspersonal durch die Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer zu informieren.

Sofern mit Gefahrstoffen umgegangen wird und eine Gefährdung von Beschäftigten des Auftragnehmers und des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden kann, haben alle betroffenen Parteien bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren.

Vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungstätigkeiten oder Bauarbeiten muss der Auftragnehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Informationen vom Auftraggeber oder Bauherrn darüber einholen, in wie weit Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind.

Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist zu vermeiden. Wird ausnahmsweise eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, ist eine wirksame Kontrolle oder geeignete Überwachung sicherzustellen.

Treten bei Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss der ZEISS Koordinator frühzeitig informiert werden, damit er die Arbeitszeiten ggf. darauf abstimmen bzw. geeignete Lärm-schutzmaßnahmen festlegen kann.

Bei Arbeiten entstandene Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zeitnah und regelmäßig durch das Fremdpersonal zu entsorgen. Über den ZEISS Koordinator kann Unterstützung bei der Entsorgung angefordert werden.

Erkannte **potenzielle Unfallgefahren** sowie festgestellte **sicherheitsrelevante Mängel** im Arbeitsbereich oder Arbeitsumfeld sind vom Fremdfirmenpersonal **unverzüglich dem ZEISS Koordinator zu melden**. Dieser entscheidet dann über den Fortgang der Arbeiten.

6.2 Arbeitsmittel

Sämtliche Arbeitsmittel müssen in einem für die Tätigkeit geeigneten und betriebssicheren Zustand sein. Arbeitsmittel von ZEISS werden nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Das Fremdfirmen-Personal ist gemäß Betriebssicherheitsverordnung für den **bestimmungsgemäßen Einsatz** der Arbeitsmittel verantwortlich.

Der Betrieb elektrischer Betriebsmittel in Bereichen ohne Baustromverteiler darf nur in Verbindung mit einer **ortsveränderlichen Schutzeinrichtung** erfolgen.

6.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit erforderlich, muss von der Fremdfirma PSA zur Verfügung gestellt und vom Fremdfirmenpersonal getragen werden. Ist eine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich, wird diese nach Rücksprache mit dem ZEISS Koordinator zur Verfügung gestellt. Sollte die PSA nicht getragen werden, hat der ZEISS Koordinator das Recht, dem Fremdfirmenpersonal das Weiterarbeiten zu verweigern.

6.4 Brand- und Explosionsschutz/ Feuararbeiten

Aus Sicherheitsgründen ist das **Rauchen** auf dem Betriebsgelände (sowohl innerhalb der Gebäude als auch im Freien) **eingeschränkt bzw. nicht gestattet**. Es ist die am jeweiligen Standort gültige Regelung zu beachten.

Grundsätzlich ist vor Durchführung von Feuerarbeiten immer zu prüfen, ob auch alternative Verfahren mit weniger oder keiner Gefährdung zum Einsatz kommen können (Substitutionsprinzip).

Vor Schweiß- und Brennarbeiten, Funken erzeugenden Tätigkeiten, Arbeiten mit offenem Feuer, Arbeiten bei denen aufgrund von Emissionen eine Abschaltung der Brandmeldeanlage erforderlich ist sowie Arbeiten in Ex-Bereichen ist der ZEISS Koordinator zu verständigen und die **schriftliche Freigabe** („Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“) von der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Ggf. muss vor Beginn der Tätigkeit eine Brandmeldelinie freigeschaltet oder eine Brandwache gestellt werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Treppen, Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- **Spezielle Türen**, die eine Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern sollen (Feuerschutz- oder Rauchschutztüren) **dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden**, z.B. durch Unterkeilen oder Festbinden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in der erforderlichen Tagesmenge im Arbeitsbereich vorgehalten werden.
- Größere Staubansammlungen sind arbeitstäglich zu entfernen.
- Arbeiten, die Partikel erzeugen, sind wenn immer möglich, außerhalb geschlossener Räume zu erbringen. Auf Lüftungstechnische Anlagen ist hierbei zu achten. Die Arbeiten sind mit dem ZEISS Koordinator abzustimmen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht über Wasch- und Toilettenbecken oder andere Ausgüsse in die Kanalisation gelangen.
- Brennbare Abfälle sind täglich aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

6.5 Umweltschutz

ZEISS fühlt sich dem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt einschließlich ressourcenschonendem Umgang mit Energie in besonderem Maße verpflichtet.

Die **Leitsätze von ZEISS zum Umweltschutz** lauten:

- Umweltschutz ist einer der Kerngedanken bei allem was wir tun.
- Wir schonen unsere Umwelt und gehen sparsam mit allen natürlichen Ressourcen um.
- Wir fassen den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen als Verpflichtung für unser unternehmerisches Handeln auf.
- Wir betrachten Umweltfragen ganzheitlich und mit hoher Sachkompetenz.
- Wir berücksichtigen die Anforderungen einer intakten Umwelt bei Entwicklung und Design, im Fertigungsprozess, bei der Verpackung und beim Versand unserer Produkte.
- Durch umweltbewusstes Verhalten wollen wir Belastungen für Mensch und Natur vermeiden oder minimieren.

Die **Leitsätze von ZEISS zum effizienten Energieeinsatz** lauten:

- Wir betreiben und legen Anlagen, Prozesse und Gebäude energieeffizient aus.
- Wir bewerten und verbessern kontinuierlich die energiebezogene Leistung.
- Wir betrachten betriebliche Energiefragen ganzheitlich und mit hoher Sachkompetenz.
- Wir gewährleisten eine rechtssichere Umsetzung des betrieblichen Energiemanagements.
- Wir verankern energiebezogene Leistung als wichtiges Entscheidungskriterium auch im Beschaffungsvorgang.
- Wir identifizieren Möglichkeiten hinsichtlich innovativer bzw. nachhaltiger Lösungen für eine verbesserte energiebezogene Leistung.

Der **ZEISS Code of Conduct** schließt Themen zum Umweltschutz und zur Energieeffizienz mit ein.

Von den für ZEISS tätigen Dienstleistern, dem Fremdfirmenpersonal und den Lieferanten wird ebenfalls ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt und der Energie erwartet. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals bei ZEISS ist Folge zu leisten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen sowie den zugehörigen technischen Regeln), des Gewässerschutzes (Wasserhaushaltsgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen), des Abfallrechts (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen), des Immissionsschutzrechts (Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen) sowie des Gefahrgutrechts (Gefahrgutbeförderungsgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen) sind einzuhalten. Darüber hinaus hat sich das Fremdfirmenpersonal an die Bestimmungen des geltenden Managementsystems bei ZEISS zu halten.

Alle Tätigkeiten, die potentielle Auswirkungen auf die Umwelt bzw. den Energieeinsatz und die Energienutzung haben können, dürfen nur von **fachlich qualifiziertem Fremdfirmenpersonal** durchgeführt werden. Fachkunde- und Schulungsnachweise sind dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich bei Nichtvorlage vor, derartige Nachweise vom Auftragnehmer einzufordern. Bei fehlenden Nachweisen behält sich der Auftraggeber vor, das Fremdfirmenpersonal entsprechend selbst zu unterweisen.

Sämtliche Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe, die das Fremdfirmenpersonal bei seiner Tätigkeit auf dem Firmengelände verwendet, müssen den Herstellerangaben entsprechend eingesetzt werden.

Gefährliche Stoffe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ZEISS auf das Werkgelände gebracht werden. Hierzu ist der Koordinator zu kontaktieren. Diese Freigabe muss vorab erteilt werden, d.h. vor Betreten des Werkgeländes. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die nach dem Stand der Technik üblichen Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Auffangwannen, Umfüllhilfen etc.) einzuhalten.

Bei sämtlichen Arbeiten an Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (HBV- und LAU-Anlagen) ist grundsätzlich die **Fachbetriebspflicht** nach dem Wasserhaushaltsgesetz nachzuweisen.

Alle Abfälle/Restmaterialien, welche aufgrund der Arbeiten entstehen oder von dem Fremdfirmen-Personal auf das Werkgelände mitgebracht werden, sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Bei Bau-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind alle Abfälle/Reststoffe wie z.B. Leergebinde (leere Farb- und Kleberdosens, Druckgasbehälter etc.), Verschnitt-Material von neu eingebrachten Gegenständen (z.B. Reste von Dämmwerkstoffen und Isoliermaterialien, Teppichbodenabschnitte, Reste von PVC-Böden, Laminat, Parkett, Holz), sämtliches Verpackungsmaterial, etc., vom Fremdfirmenpersonal gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen. Auf dem Werkgelände des Auftraggebers darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden.

Die bei Arbeiten anfallenden Abfälle/Reststoffe sind vom Fremdfirmenpersonal unaufgefordert und kostenlos zu entfernen. Sonderregelungen sind im Bedarfsfall mit der Abteilung Abfallwirtschaft am Standort abzustimmen.

Bei Abfalltransporten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils eine aktuelle Transportgenehmigung der zuständigen Behörde in Kopie zur Verfügung und hält die Vorgaben der Nachweisverordnung unaufgefordert ein. Die Transportfahrzeuge für Abfalltransporte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Bei Arbeiten an immissionsschutzrelevanten Anlagen sind die gesetzlich geforderten Bestimmungen einzuhalten und die notwendige Fach- und Sachkunde zu bestätigen.

Gefahrguttransporte dürfen ausschließlich nach geltendem Gefahrgutrecht in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Kombination mit dem jeweils gültigen ADR durchgeführt werden. Die Transportfahrzeuge für Gefahrguttransporte sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Gefahrguttransporte und ggf. diejenigen seiner Subunternehmer von beauftragten Personen des Auftraggebers einer Kontrolle unterzogen und die ADR-Bescheinigungen der Gefahrgutfahrer des Auftragnehmers und ggf. seiner Subunternehmer eingesehen werden können.

6.6 Abschluss der Arbeiten

Nach Beendigung der Tätigkeiten muss eine gemeinsame **Endkontrolle** durch Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Die Endkontrolle sowie die Übergabe an den Auftraggeber ist zu dokumentieren (z.B. Übergabeprotokoll).

7. Informationssicherheit/-schutz

Das Fremdfirmenpersonal ist verpflichtet, sowohl während als auch nach der Durchführung des Auftrags alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Dokumente, die anlässlich der Vertragserfüllung bekannt werden, gegenüber Dritten **vertraulich zu behandeln**. Der Auftragnehmer wird den von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen eine entsprechende **Verpflichtung auferlegen**.

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, mitgebrachte Computer mit dem Firmennetzwerk zu verbinden. Eine solche Verbindung mittels Netzkabel oder WLAN darf nur über das ZEISS Gäste-Netzwerk erfolgen, wenn zuvor von ZEISS ein Gästeaccount eingerichtet wurde. USB-Sticks dürfen nur im Ausnahmefall, also wenn kein anderer Datenübertragungsweg möglich ist, nach erfolgreichem Scan auf Schadsoftware mit einem aktuellen Virens scanner (z.B. durch Scan an einer ZEISS Malware Check Station) mit ZEISS IT-Geräten zur Datenübertragung verbunden werden.

Vorfälle, die die Informations- oder IT-Sicherheit betreffen, sind an den für den Auftragnehmer zuständigen ZEISS Koordinator zu melden.

Weitere Details sind in der CSOP SE.02 „Sicherheit für Endanwender“ und deren mitgeltenden Dokumenten aufgelistet, die bei Bedarf über den ZEISS Koordinator zur Verfügung gestellt werden können.

8. Verbot der Zusammenarbeit mit „gelisteten Personen“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle eigenen Mitarbeitenden, die Subunternehmer sowie die Mitarbeitenden der Subunternehmer, die für den Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages tätig werden, vorab auf Erfassung in Embargos bzw. Verbotsverordnungen der Europäischen Union (beispielsweise die Antiterrorlisten als Anhänge zu den EG-VO 2580/2001; 881/2002 und 753/2001) sowie der Verbotslisten der USA zu überprüfen. In Embargos oder Verbotsverordnungen der Europäischen Union und der USA aufgeführte Mitarbeitende dürfen in keiner Weise für den Auftraggeber tätig werden. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz aller hierdurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (z.B. **Geldstrafen**) verpflichtet.

Außerdem wird der Auftraggeber keine Zahlungen an den Auftragnehmer tätigen, soweit diese durch das Tätigwerden dieses Mitarbeitenden entstehen, weil diese nach den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften verboten sind.

Der Auftragnehmer führt diese Überprüfung ständig, zumindest aber bei jeder Aktualisierung der einschlägigen Embargo- und sonstigen Verbotslisten durch. Die Überprüfung ist mindestens anhand folgender Listen durchzuführen:

1. Konsolidierte Liste der europäischen Personenembargos:
<https://zeiss.ly/fisalis>

2. Konsolidierte Liste der Personenembargos der USA:
<https://zeiss.ly/CSL>

Bestätigungsformular für Fremdfirmen

Bitte unterweisen Sie Ihre Mitarbeitenden, die bei ZEISS und mit seinen nach §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen tätig werden, über den Inhalt dieser Richtlinie. Zum Nachweis über die erfolgte Unterweisung senden Sie bitte dieses Bestätigungsformular unterschrieben an den Auftraggeber zurück.

Anschrift Auftraggeber:

Bestätigung Auftragnehmer:

Alle bei ZEISS und mit seinen nach §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen eingesetzten Arbeitskräften der Firma

sind gemäß der Richtlinie „Hinweise zu Sicherheit, Umwelt,- Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde“ unterwiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

